

5 StR 324/25 - Urteil des Landgerichts Chemnitz im "Mordfall Valeriia" rechtskräftig

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Chemnitz verworfen. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Landgericht den Angeklagten am 31. Januar 2025 wegen Mordes an der 9-jährigen Tochter seiner kurzzeitigen Lebensgefährtin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

Nach den Feststellungen des Landgerichts ging der Angeklagte im Februar 2024 eine Beziehung mit der [Nebenklägerin](#) (der [Mutter](#) der Getöteten) ein, die im Jahr 2022 mit ihren Töchtern aus der Ukraine nach Deutschland geflohen war. Er wohnte in deren [Wohnung](#) in Döbeln und entwickelte auch zu den Töchtern ein freundschaftliches Verhältnis. Die Beziehung wurde am 20. Mai 2024 durch die [Nebenklägerin](#) beendet, nachdem der Angeklagte gewaltsam versucht hatte, ihr Mobiltelefon zu erlangen, um überprüfen zu können, mit wem sie [Nachrichten](#) austauschte. Der Angeklagte wohnte fortan an seiner Arbeitsstelle in Tschechien. Am Vorabend der Tat hielt er sich in der Nähe der [Wohnung](#) der [Nebenklägerin](#) auf und erlangte Kenntnis davon, dass bei dieser eine männliche [Person](#) zu Gast war. Spätestens in der Nacht entschloss er sich, die ältere Tochter der [Nebenklägerin](#), mit der er noch am selben Abend telefonisch Kontakt hatte, zu [töten](#). Hierdurch wollte er sich an der [Nebenklägerin](#) für die Trennung von ihm und ihren Kontakt zu einem anderen Mann rächen. Am nächsten Morgen passte er das Mädchen auf dem Schulweg ab, ließ es in seinen Pkw [einsteigen](#) und fuhr mit ihm in ein Waldgebiet, wo er es tötete.

Das Landgericht hat die Tat als Mord (§ [211 StGB](#)) bewertet. Dazu hat es die [Mordmerkmale](#) der [Heimtücke](#) und der Tötung aus niedrigen Beweggründen bejaht. Insbesondere in der [Erfüllung](#) von gleich zwei Mordmerkmalen sowie in der Degradierung der Getöteten zu einem bloßen Objekt der Rache an ihrer [Mutter](#) hat das Landgericht die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten gemäß § [57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB](#) erblickt.

Die Überprüfung des Urteils auf die Revision des Angeklagten hat keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben.

BGH-Beschluss vom 13. August 2025 - [5 StR 324/25](#) - [BGH PM 163/2025](#)

Vorinstanz:

Landgericht Chemnitz - Urteil vom 31. Januar 2025 - 1 Ks 210 Js 22484/24

LogIn zur Mitteilung